

- d) B1
eine erfolgreich abgeschlossene Lehre in der Küsten- oder Hochseefischerei oder 36 Monate Seefahrtzeit als Decksmann auf Fischereifahrzeugen,
- e) B 2 und B 5
eine erfolgreich abgeschlossene Lehre in der Hochseefischerei und 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose auf Fahrzeugen der Hochseefischerei. Die gesamte Seefahrtzeit muß mindestens 36 Monate betragen,
- f) B 3 und B 6
eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse B 2 oder B 5 abzuleistende Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei in Funktionen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist,
- g) C1
eine Seefahrtzeit oder Fahrtzeit auf den Seewasserstraßen von mindestens 12 Monaten,
- h) C2
eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf oder 24 Monate Werkstätentätigkeit in einer Maschinenwerkstatt und 24 Monate Seefahrtzeit im Maschinendienst. Die Lehre oder 24monatige Werkstätentätigkeit, können durch eine weitere 24monatige Seefahrtzeit ersetzt werden,
- i) C 3 und C 5
eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Maschinen- oder Motorenschlosser, Maschinenbauer oder Kraftfahrzeugschlosser und eine Seefahrtzeit von 24 Monaten als Offiziersanwärter,
- j) C 4 und C 6
eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse C 3 oder C 5 abzuleistende Seefahrtzeit von 24 Monaten in Funktionen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist, und Anfertigung folgender schriftlicher Arbeiten:
- C 4
je 2 Schmieröl-, Brennstoff- und Speisewasseruntersuchungen, Bericht und Beurteilung über Betriebsstörungen in der Maschinenanlage, die innerhalb von 6 Monaten aufgetreten sind, sowie über deren Behebung;
- CG
Berechnung und Beurteilung von 12 indikatorischen Untersuchungen der Maschinenanlage, je 3 Schmieröl-, Brennstoff- und Speisewasseruntersuchungen.
- Die Arbeiten können durch Lösung einer durch die Fachschule gestellten Aufgabe ersetzt werden. Alle schriftlichen Arbeiten sind bei der Fachschule zur Beurteilung einzureichen.
- (3) Für die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Angehörigen der Volksmarine gelten für die Zuerkennung von Befähigungszeugnissen für die Seeschiff-

fahrt die Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen*.

§ 5

Nachweisbuch

(1) Zum Erlangen eines nautischen Befähigungszeugnisses der nächsthöheren Stufe muß jeder Nautische Offizier ein Nachweisbuch führen, aus dem ersichtlich ist, daß er sich ständig an der Schiffsführung beteiligt hat.

(2) Die Nachweisbücher sind durch die zuständige Ausbildungsstätte zu beurteilen.

(3) Einzelheiten über den Inhalt des Nachweisbuches werden durch Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 6

Voraussetzungen für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Befähigungszeugnisse kann erwerben, wer die persönliche Zuverlässigkeit, die charakterliche und körperliche Eignung, die erforderliche praktische Ausbildung und das Bestehen der entsprechenden Prüfung nachweist.

(2) Das Mindestalter soll betragen für die Befähigungszeugnisse

- CI und C 2 .18 Jahre,
- A1, B1, A 2, B 2, A 5, B 5, C3 und C 5 21 Jahre,
- A 3, A 6, B 3, B 6, C 4 und C 6 23 Jahre.

§ 7

Geltungsbereich der Befähigungszeugnisse

(1) Bei den Befähigungszeugnissen schließen innerhalb der Gruppen A, B und C die Befähigungszeugnisse der höheren Stufe die der niederen Stufe ein. Ausgenommen sind die Befähigungszeugnisse A 5, B 5 und C 5, die die Befähigungszeugnisse A 3, B 3 bzw. C 4 nicht einschließen.

(2) Bei der Ausstellung von Befähigungszeugnissen, die die Befugnisse der niederen Befähigungszeugnisse einschließen, sind die niederen Befähigungszeugnisse einzuziehen.

§ 8

Entzug von Befähigungszeugnissen

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet bzw. berechtigt, Befähigungszeugnisse einzuziehen,

- a) wenn ein Gerichtsurteil, ein Spruch der Havariekommission der Volksmarine oder ein Spruch der Seekammer oder der Großen Seckammer der Deutschen Demokratischen Republik auf Abkennung des Befähigungszeugnisses vorliegt,

* 1. DB vom 5. November 1962 (GBl. II Nr. 87 S. 754)

2. DB vom 8. August 1963 (GBl. II Nr. 77 S. 599)

3. DB vom 4. Juni 1965 (GBl. II Nr. 68 S. 512)